



## **Freie Wählergruppe (FreieWG)**

Fraktion  
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow  
Posteingang

17. Juni 2022

Fraktion der Freien Wählergruppe (FreieWG)  
in der Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow

An den  
Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow

- Sitzungsdienst -

Thomas Mottner (Vors.)  
Sylvia Püschel  
Ronald Rahneberg  
Bernd Marquardt

Trebbiner Straße 18  
15831 Blankenfelde-Mahlow  
Tel.: 03379 20590  
Fax: 03379 205911

[mottner@rechtsanwaelte-mahlow.de](mailto:mottner@rechtsanwaelte-mahlow.de)

Blankenfelde-Mahlow, 14.06.2022

### **Gemeindevertretersitzung am 30.06.2022**

Hiermit bitte ich, folgenden Beratungsgegenstand in die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 30.06.2022 aufzunehmen:

### **ANTRAG zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow spricht sich für die Aufhebung des eingeschränkten Halteverbots (Parkverbot) auf der nordöstlichen Seite der Albrechtstraße in Mahlow zwischen Ibsenstraße und Ernst-Thälmann-Straße aus. Der Bürgermeister wird beauftragt, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Aufhebung der bestehenden Parkregelung und die Entfernung der Verkehrsschilder zu beantragen.

Begründung:

Am 30. Mai 2019 beschloss die Gemeindevertretung an einigen Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet Halteverbote beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Gemäß der Anlage zum Beschlussvorschlag sollte im nordöstlichen Teil der Albrechtstraße in Mahlow, zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Ibsenstraße, ein Parkverbot beantragt werden. Für die gegenüberliegende Straßenseite bestand bereits ein Parkverbot.

Mit Schreiben vom 05.06.2019 beantragte der Bürgermeister die Anordnung amtlicher Verkehrsbeschilderung für Park-/Halteverbote an den in der Anlage zum Beschlussvorschlag enthaltenen Straßen, mithin auch in der Albrechtstraße.

Am 29.12.2020 ist die verkehrsrechtliche Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots werktags zwischen 6:00 und 20:00 Uhr durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgt. Die entsprechende Beschilderung wurde von der Gemeindeverwaltung im Oktober 2021 vorgenommen. Somit besteht im hier maßgeblichen Abschnitt der Albrechtstraße nun beidseitig ein Parkverbot während der vorgegebenen Zeit.

Ein beidseitiges Parkverbot ist aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs nicht notwendig. Ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Anordnung des Parkverbots auf der nordöstlichen Seite der Albrechtstraße besteht nicht. Die Erweiterung der Parkverbote in der Albrechtstraße ist zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht erforderlich.

Ein Parkraumkonzept der Gemeinde gibt es nicht.

Der Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung vom 12.04.2019 bietet keine hinreichende Grundlage für eine Gefahreneinschätzung. Die Einschränkung der Straßenbenutzung ist nur aufgrund konkreter Umstände zulässig.

Der hier in Rede stehende Abschnitt der Albrechtstraße ist zwar in der „*Planzeichnung zur Verkehrsbedeutung Straße*“ farblich als „*Haupterschließungsstraße mit durchschnittlicher Verkehrsbedeutung*“ ausgewiesen, nach ihrem konkreten Zustand hierfür jedoch nicht geeignet und wird auch nicht derart genutzt. Es handelt sich um eine nicht sanierte, schadhafte Kopf-

steinpflasterstraße. Es befinden sich auf der Fahrbahn Bodenwellen und sonstige Unebenheiten. Die Benutzung erfolgt im Wesentlichen durch Anliegerverkehr und Abstellen von Anliegerfahrzeugen; seltener bis gelegentlicher Durchgangsverkehr findet statt. Vom öffentlichen Personennahverkehr wird der hier in Rede stehende Straßenabschnitt nicht genutzt.

Die Sicherheit und Ordnung des geringen Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf die Flüssigkeit und Leichtigkeit, ist gewährleistet, wenn, wie bislang, auf der südwestlichen Seite zwischen Kleiststraße und Ibsenstraße ein eingeschränktes Halteverbot angeordnet ist, wodurch diese Straßenseite stets zur Durchfahrt freigehalten wird.

Die seinerzeit schon bestehende Regelung des Parkverbots auf der gegenüberliegenden Seite wurde bereits im Hinblick auf die Verkehrssituation und unter Berücksichtigung einer eventuell bestehenden Gefahrenlage in der Albrechtstraße getroffen. Umstände, die eine Verschärfung der Beschränkungen, also die Anordnung eines Parkverbots auch auf der nordöstlichen Seite erforderlich machen würden, sind weder nachträglich eingetreten noch sonst ersichtlich.

Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen ohne ein abgestimmtes Parkraumkonzept ist gerade vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verdichtung aufgrund von Wohnraumsanierungen/Lückenbebauung/Neubau usw. höchst bedenklich. Seit 2019 und bereits davor findet eine gravierende Verdichtung der Bebauung im Innenbereich in Mahlow statt. Dies betrifft auch und insbesondere die Albrechtstraße. Ein Parkraumkonzept gibt es nicht.

Dem gegenüber stehen die Interessen der Allgemeinheit, der Anwohner und der ansässigen Gewerbetreibenden, die Straße möglichst einschränkungsfrei, auch für das ordnungsgemäße Abstellen von Fahrzeugen nutzen zu können.

Die auf dem Grundstück Albrechtstraße 57 betriebene Kfz-Reparaturwerkstätte besteht seit mehr als 30 Jahren. Deren Betrieb wurde von Anfang an unter Nutzung der in der Albrechtstraße (nordöstliche Seite) bestehenden Parkmöglichkeiten für Kundenfahrzeuge geführt. Die letzte Anordnung von Haltebeschränkungen in der Albrechtstraße erfolgte bewusst unter Auslassung der nordöstlichen Seite der Albrechtstraße, unter Berücksichtigung der Parkmöglichkeiten im Bereich der Autowerkstätte. Die anordnende Behörde hatte diesbezüglich ihr Ermessen bereits ausgeübt.



Thomas Mottner  
(Fraktionsvorsitzender)